

Richtlinie der Notariatskommission über die Notariatswerbung

vom 15. Mai 2023

Die Notariatskommission

gestützt auf die Artikel 34, 35a und 40 ff. des Gesetzes vom 20. September 1967 über das Notariat;

beschliesst:

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Diese Richtlinie erläutert den Grundsatz, wonach ein Notar auf Kundenwerbung und Werbemaßnahmen jeglicher Form verzichten muss; die üblicherweise erlaubte Werbung bleibt vorbehalten.

Art. 2 Zeitungsanzeigen

¹ Ein Notar darf die Eröffnung seines allein oder in Partnerschaft geführten Büros, die Beendigung einer Partnerschaft, den Umzug seines Büros, die Übernahme eines anderen Büros oder die Eröffnung eines zweiten Büros dreimal in geeigneter Form in den Lokalzeitungen bekanntgeben.

² Die Anzeige darf kein Foto enthalten.

³ Ein Notar darf weder die Jahrestage seines Büros noch seine Feriendaten in der Zeitung bekanntgeben.

Art. 3 Telefonverzeichnisse

¹ In Einträgen von (gedruckten oder elektronischen) Telefonverzeichnissen darf der Name des Notars nicht hervorgehoben werden.

Art. 4 Suchmaschinen

¹ Ein Notar darf die Trefferquote von Suchmaschinen nicht gegen eine Gegenleistung zu seinen Gunsten verbessern.

Art. 5 Internetseite

¹ Ein Notar darf eine eigene Internetseite haben.

² Sie darf nur informative und objektive Angaben enthalten, aber keine Verweise auf Kunden, Auftragsvolumen oder Geschäftsergebnisse und keine subjektiven Angaben, Angaben, deren Richtigkeit nicht sofort feststeht, oder vergleichende Angaben zur Tätigkeit von Dritten.

³ Es wird empfohlen, die Informationen zu den allgemeinen Notariatstätigkeiten zu beschränken und diesbezüglich auf die Internetseite des Freiburgischen Notariatsverbands zu verweisen.

Art. 6 Account in sozialen Netzwerken

¹ Ein Notar darf im Namen seines Büros oder in seiner Funktion als Notar keinen Account in den sozialen Netzwerken betreiben.

Art. 7 Briefpapier

¹ Auf dem Briefpapier, das ein Notar verwendet, dürfen nur der Titel Notar sowie akademische Titel und Tätigkeiten (Doktor der Rechtswissenschaften, Professor) und Titel, die mit bestandenen Fachprüfungen erworben wurden (Inhaber des Anwaltspatents, CAS), aufgeführt sein.

² Nicht erlaubt sind Hinweise auf frühere Tätigkeiten beim Freiburgischen Notariatsverband, auf früher ausgeübte Tätigkeiten (ehemaliger Grundbuchverwalter, ehemaliger Richter) oder auf Nebentätigkeiten (Nationalrat, Grossrat, Mitglied einer eidgenössischen oder kantonalen Kommission).

Art. 8 Öffentliche Vorträge

¹ Ein Notar darf namentlich an Konferenzen, in Zeitungsartikeln (zum Beispiel in Form einer Berichterstattung über rechtliche Themen) oder auf Internetseiten verschiedene allgemeine Aspekte seines Berufs oder seines Rechtsgebiets vorstellen.

² Ein Notar darf hingegen keine Konferenzen oder Essen veranstalten, zu denen ausschliesslich (aktuelle oder potenzielle) Kunden eingeladen werden.

Art. 9 Tätigkeit in Vereinen oder Stiftungen

¹ Ein Notar darf für einen Verein oder eine Stiftung tätig sein, zum Beispiel als Präsident oder Vorstandsmitglied; die öffentliche Bekanntmachung dieser Tätigkeit stellt kein Problem dar.

Art. 10 Unterstützung einer Veranstaltung

¹ Ein Notar darf eine Veranstaltung unterstützen; wenn sich die Unterstützung jedoch auf einen finanziellen Beitrag beschränkt (Sponsor), darf sein Name nicht auf den Unterlagen für die Veranstaltung erscheinen.

Art. 11 Mandatsbeschaffung

¹ Jede Form der Mandatsbeschaffung durch Provisionen oder Rabatte ist untersagt.

Art. 12 Disziplinarverfahren

¹ Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie kann die Notariatskommission ein Disziplinarverfahren eröffnen und Disziplinarmaßnahmen verfügen.

Art. 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹ Diese Richtlinie wird in beschränkter Form in der Amtlichen Sammlung des Kantons Freiburg veröffentlicht und auf der Internetseite des Amts für Justiz publiziert.

² Sie tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.